

Mediale Events

Allgemeine Geschäftsbedingungen HABEGGER GMBH

Stand: 1. April 2022

Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen zwischen der HABEGGER GMBH (im Folgenden auch „HABEGGER“ oder „wir“) und ihrem Kunden (auch „Sie“) – gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt.
- 1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien kommen folgende Vertrags- und Geschäftsbedingungen in nachstehender Reihenfolge zur Anwendung:
 - das dem Einzelvertrag zugrundeliegende Angebot;
 - diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag und einzelnen Bestimmungen dieser AGB, kommt dem Einzelvertrag Vorrang zu.
- 1.4. Ungeachtet oben angeführter Reihenfolge kommen andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht zur Anwendung, es sei denn HABEGGER hat deren Anwendung ausdrücklich schriftlich genehmigt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese in den Dokumenten des Kunden Bezug genommen wird.
- 1.5. Einzelverträge werden grundsätzlich nur auf Grundlage dieser AGB abgeschlossen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden diese auch dann einen integralen Vertragsbestandteil, wenn auf sie im Einzelvertrag nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.6. Die AGB unterteilen sich in die allgemeinen **Abschnitte A und E**, die unabhängig von der von HABEGGER erbachten Leistung jedenfalls zur Anwendung gelangen, und einzelne, besondere **Abschnitte B bis D**, die leistungsspezifische Bestimmungen enthalten und nur aber immer dann zur Geltung kommen, wenn HABEGGER im Zuge der Vertragserfüllung entsprechende Leistungen an den Kunden erbringt. Die Anwendbarkeit eines besonderen **Abschnitts B bis D** schließt die Anwendbarkeit anderer besonderer Abschnitte nicht aus:
 - **Abschnitt A** der AGB enthält allgemeine Regelungen, die jedenfalls zur Anwendung gelangen;
 - **Abschnitt B** der AGB regelt die Rechtsbeziehung zwischen HABEGGER und dem Kunden im Fall einer Gerätevermietung;
 - **Abschnitt C** der AGB regelt die Rechtsbeziehung zwischen HABEGGER und dem Kunden im Fall eines Verkaufs oder der Montage von Waren.
 - **Abschnitt D** regelt die Rechtsbeziehung zwischen HABEGGER und dem Kunden im Fall der Durchführung einer physischen, hybriden und/oder digitalen Veranstaltung;
 - **Abschnitt E** der AGB enthält allgemeine Schlussbestimmungen, die jedenfalls zur Anwendung gelangen.
- 1.7. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn diesen nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung über die AGB-Änderungen ausdrücklich hingewiesen.
- 1.8. Alle Angebote von HABEGGER sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und firmenmäßig unterschrieben werden. Angebote des Kunden

gelten nur dann als von HABEGGER angenommen, wenn sie von HABEGGER ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung angenommen werden.

- 1.9. Im Fall von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AGB, genießt die deutsche Version Vorrang.

2. Leistung

- 2.1. Der geschuldete Leistungsumfang bemisst sich ausschließlich nach dem Einzelvertrag bzw. diesem zugrundeliegenden Angebot sowie den einzelnen Leistungsbeschreibungen in den **Abschnitten B bis D** dieser AGB.
- 2.2. Nach Einvernehmen mit dem Kunden ist HABEGGER zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

3. Fristen und Leistungsverzug

- 3.1. Im Einzelvertrag vereinbarte Leistungsfristen haben nur dann verbindlichen Charakter, wenn darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 3.2. Verbindliche Leistungsfristen beginnen frühestens ab Erhalt aller Angaben zu laufen, die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind. Nachträgliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern verbindliche Leistungsfristen angemessen.
- 3.3. Geringfügige Überschreitungen von verbindlichen Leistungsfristen hat der Kunde hinzunehmen, ohne dass dadurch die Folgen des Verzugs eintreten.
- 3.4. Kommt es zur wesentlichen Überschreitung von verbindlichen Leistungsfristen treten die gesetzlichen Folgen des Verzugs ein. Der Kunde kann entweder am Vertrag mit HABEGGER festhalten und weiterhin Vertragserfüllung fordern oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wurden bereits Teilleistungen von HABEGGER erbracht, so ist der Kunde nur zum Rücktritt hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen berechtigt.

4. Lieferbedingungen, Gefahrtragung und Annahmeverzug

- 4.1. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, werden alle Waren, Geräte und/oder sonstigen Sachen „ab Werk“ im Sinne der Incoterms 2020 geliefert. HABEGGER ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, Waren, Geräte und/oder sonstige Sachen auf Beförderungsmittel des Kunden zu laden oder den Kunden dabei zu unterstützen. Soweit HABEGGER den Transport übernimmt oder bei Ladetätigkeiten unterstützend tätig wird, gebührt dafür ein entsprechendes gesondertes Entgelt in angemessener Höhe.
- 4.2. Allfällige Transportkosten, Zollgebühren oder sonstige Nebenkosten sind in voller Höhe vom Kunden zu entrichten.
- 4.3. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts von Waren, Geräten und/oder sonstigen Sachen geht in dem Zeitpunkt, in dem HABEGGER den Kunden darüber informiert hat, dass Waren, Geräte und/oder sonstige Sachen zur Abholung in ihren Geschäftsräumen bereitsteht, auf den Kunden über.
- 4.4. Unterlässt der Kunde die vertragsgemäße rechtzeitige Abholung von Waren, Geräten und/oder sonstigen Sachen, ist HABEGGER berechtigt, diese auf Kosten des Kunden bei sich einzulagern und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach

Setzung einer angemessenen Frist von jedenfalls 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die bereitgehaltenen Waren, Geräte und/oder sonstigen Sachen anderweitig zu verwerten; in diesem Fall gilt überdies eine Konventionalstrafe in der Höhe von dreißig Prozent (30 %) des vertraglich geschuldeten Entgelts als vereinbart. Dieser Betrag unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Allfällige anderweitige Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

5. Kostenvoranschläge

- 5.1. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich. Sofern nicht abweichend vereinbart, behält sich HABEGGER ausdrücklich vor, Änderungen des Angebots, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, gelten Kostenvoranschläge als entgeltlich. Für den Fall, dass ein von HABEGGER unterbreiteter Kostenvorschlag zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und HABEGGER führt, werden allfällige verrechnete Entgelte für die Erstellung des Kostenvorschlags auf das vertraglich geschuldete Entgelt gutgeschrieben.

6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 6.1. Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2. Der im Angebot bzw. im Einzelvertrag ausgewiesene Preis deckt ausschließlich die dort genannten Leistungen bzw. das dort beschriebene Leistungsspektrum ab. Nachträgliche Leistungsänderungen und/oder Mehrleistungen werden dem Kunden zu angemessenen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.3. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Angebot, sind 50 % der geschuldeten Entgelte („Anzahlung“) jeweils im Vorhinein, vor Beginn der Leistungserbringung durch HABEGGER, zur Zahlung fällig. Der Restbetrag idHv. 50 % ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch HABEGGER zu zahlen. Abweichend davon kann HABEGGER die sofortige Zahlung des gesamtgeschuldeten vertraglichen Entgelts vor Beginn der Leistungserbringung verlangen, wenn sich die wirtschaftliche Situation bzw. Bewertung des Kunden zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Leistungserbringung durch HABEGGER wesentlich verschlechtert.
- 6.4. Skonti oder sonstige Abzüge auf das geschuldete Entgelt werden ausdrücklich abbedungen.
- 6.5. Zahlungen per Banküberweisung auf das von HABEGGER im Angebot genannte Bankkonto werden anerkannt. Die schuldbefreiende Wirkung tritt ein, wenn der Überweisungsbetrag tatsächlich auf dem Bankkonto von HABEGGER eingelangt ist. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung anerkannt.
- 6.6. Bei nicht fristgerechter Zahlung fälliger Entgelte durch den Kunden, ist HABEGGER zur gänzlichen Zurückbehaltung seiner Leistungen berechtigt und kann die Zahlung des geschuldeten Entgelts durch den Kunden begehren, ohne dass dadurch die Folgen des Leistungsverzugs eintreten. Anderweitige Ansprüche von HABEGGER werden dadurch nicht berührt.
- 6.7. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden werden 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen verrechnet (§ 456 UGB), wobei von diesem Anspruch auch Zinseszinsen umfasst sind. Darüber hinaus hat der Kunde alle Mahn- und

Inkassospesen bzw. Eintreibungskosten zu ersetzen. Hiervon sind jedenfalls EUR 40,- als Entschädigung für entstandene Betreuungskosten umfasst. Die Geltendmachung anderweitiger Ansprüche wird dadurch nicht berührt. Weiters ist HABEGGER in einem solchen Fall berechtigt, sämtliche offenen Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen und/oder die Leistungserbringung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Kunden abhängig zu machen. Allfällig gewährte Abzüge, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen verfallen.

- 6.8. Für den Fall, dass sich relevante Preisdeterminanten, wie etwa Preise für Rohmaterialien und Nebenstoffe, Gehälter und andere Sozialkosten, Energiekosten, Steuern und/oder andere gleichartige Ausgaben, nach Abschluss eines Vertrages wesentlich erhöhen, ist HABEGGER berechtigt, die im Einzelvertrag genannten Preise angemessen anzupassen. Diesbezügliche Preisadjustierungen idHv. weniger als 15 % vom gesamtgeschuldeten vertraglichen Entgelt gelten als vom Kunden vorweg genehmigt. Eine gesonderte Verständigung des Kunden über diese Preisadjustierung ist nicht erforderlich. Der adaptierte Rechnungsbetrag kann ohne weiteres Zutun von HABEGGER in Rechnung gestellt werden.

7. Stornoregelung

- 7.1. Der Kunde kann vorbehaltlich der **Zahlung** eines zeitlich gestaffelten **Stornobetrags** vom Vertrag mit HABEGGER zurücktreten:
- **Bis zu 14 Tage** vor geplanter Leistungserbringung durch HABEGGER sind **25 %** vom insgesamt vertraglich geschuldeten Entgelt zu zahlen;
 - **Zwischen 14 und 8 Tagen** vor geplanter Leistungserbringung durch HABEGGER sind **50 %** vom insgesamt vertraglich geschuldeten Entgelt zu zahlen;
 - **Unter 8 Tage** vor geplanter Leistungserbringung durch HABEGGER sind **100 %** vom insgesamt vertraglich geschuldeten Entgelt zu zahlen.

8. Aufrechnung und Abtretung von Ansprüchen

- 8.1. Der Kunde kann nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen gegen jene Ansprüche, die HABEGGER gegenüber dem Kunden hat, aufrechnen.
- 8.2. Der Kunde kann Forderungen gegenüber HABEGGER nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HABEGGER an Dritte abtreten.

9. Gewährleistung und Garantie

- 9.1. Der Kunde hat übernommene Gegenstände, Produkte bzw. Waren und/oder sonstige Sachen sofort auf allfällige offenkundige Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme, zu rügen. Wird auf die Untersuchung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet oder unterbleibt die Rüge aus einem sonstigen Grund, so gelten übernommene Gegenstände, Produkte bzw. Waren und/oder sonstige Sachen grundsätzlich als ordnungsgemäß übergeben.
- 9.2. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und zu belegen, widrigenfalls sie als nicht erhoben gilt. Ein allfälliger Fristenlauf bleibt hiervon unberührt.
- 9.3. Allfällige andere, nicht offensichtliche, Mängel sind unverzüglich nach Auftreten bzw. Feststellung auf die oben genannte Weise durch den Kunden zu rügen.
- 9.4. Geringfügige Abweichungen vom vertraglich Geschuldeten, wie beispielsweise die technische Ausführung, stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts dar.

- 9.5. Eine allfällige Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Übernahme, wobei die Anwendbarkeit der Mängelvermutung nach § 924 ABGB ausdrücklich abbedungen wird. Ebenso wird die Anwendbarkeit des § 933b ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.6. Bei begründeten Mängeln sind Gewährleistungsrechte auf Verbesserung und/oder Austausch beschränkt. Mehrere Verbesserungsversuche und/oder Teilverbesserungen durch HABEGGER sind zulässig. Nur wenn die Verbesserung oder der Austausch nicht möglich oder nicht tunlich ist, kann der Kunde Preisminderung verlangen. Wandlung ist ausgeschlossen. Im Fall der Verbesserung und/oder des Austausches beginnt eine allfällige Gewährleistungsfrist für die Verbesserung oder den Austausch nicht erneut zu laufen.
- 9.7. Für Mängel, die auf eine Beschreibung, Spezifikation oder einen Wunsch des Kunden zurückgehen, übernimmt HABEGGER keine Gewährleistung.
- 9.8. Das Gewährleistungsrecht des Kunden erlischt zur Gänze, wenn der Kunde eigenmächtig oder ein nicht von HABEGGER bevollmächtigter Dritter Verbesserungs- und/oder Austauschversuche an den übernommenen Gegenständen, Produkten bzw. Waren und/oder sonstigen Sachen durchführt bzw. vornimmt.
- 9.9. Darüberhinausgehende Garantieansprüche werden nicht gewährt.

10. Schadenersatz

- 10.1. Der Kunde haftet unbeschränkt für den Ersatz aller Schäden, die dieser schuldhaft verursacht hat.
- 10.2. HABEGGER haftet für schuldhaft verursachte Schäden, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der vertraglich geschuldeten Leistung begrenzt, hiervon nicht umfasst sind Fälle krass grober Fahrlässigkeit. Weiters umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, wie etwa Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten oder aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. HABEGGER haftet auch nicht für geringfügige Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen. In diesem Punkt getroffene Einschränkungen gelte auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigte von HABEGGER. Allfällige Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 10.3. Der Kunde trägt die Beweislast, dass ein ihm entstandener Schaden auf ein Verschulden von HABEGGER zurückzuführen ist.
- 10.4. Schadenersatzansprüche des Kunden müssen bei sonstigem Verfall spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.5. Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler nachweislich in der Sphäre von HABEGGER verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

11. Höhere Gewalt und Unmöglichkeit der Leistung

- 11.1. Höhere Gewalt, wie beispielsweise pandemische Vorkommnisse, Naturkatastrophen oder Streiks, entbinden HABEGGER von einer allfällig als verbindlich vereinbarten Leistungsfrist.

- 11.2. Ist nach Vertragsabschluss die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch HABEGGER aufgrund von höherer Gewalt zufällig unmöglich geworden, gilt der Vertrag – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelvertrag – als aufgehoben, ohne dass es hierzu einer gesonderten Rücktrittserklärung der Vertragsparteien bedarf. Hierunter ist beispielsweise eine behördlich verhängte Ausgangsbeschränkung zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie ("Lock-Down") zu verstehen. Ein Lock-Down, der nur für ungeimpfte Personen gilt, fällt ausdrücklich nicht unter diese Bestimmung. Allfällig erbrachte Leistungen der Vertragsparteien sind bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln.
- 11.3. Ist die Unmöglichkeit der vertraglich geschuldeten Leistung der Sphäre des Kunden zuzurechnen (z.B. Erkrankung der Gäste des Kunden an Covid-19), bleibt ein allfälliger Zahlungsanspruch von HABEGGER hiervon unberührt. Dem Kunden steht es in diesem Fall frei, sich entsprechend der Stornoregelung nach Punkt 7 dieser AGB vom Vertrag mit HABEGGER lösen.
- 11.4. Fällt die Unmöglichkeit der vertraglichen Leistung in die Sphäre von HABEGGER (z.B. Erkrankung der Mitarbeiter von HABEGGER an Covid-19), entfällt auch der diesbezügliche Zahlungsanspruch von HABEGGER gegenüber dem Kunden. Davon nicht umfasst sind Zahlungsansprüche, die sich auf bereits erbrachte Teilleistungen durch HABEGGER beziehen.
- 11.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen nach der Maßgabe von Punkt 4 der AGB.

12. Immaterialgüterrechte

- 12.1. Alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte an Kostenvoranschlägen, Angeboten, Konzepten, Zeichnungen und sonstigen projektbezogene Unterlagen verbleiben bei HABEGGER. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HABEGGER, dürfen diese Dritten weder zugänglich gemacht noch auf sonstige Weise verwertet werden.
- 12.2. HABEGGER ist berechtigt, auf allen für ein Projekt zum Einsatz kommenden Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Abgeltungsanspruch zustehen würde. HABEGGER ist auch dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Webseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen.

13. Einsatz von Subunternehmern

- 13.1. HABEGGER ist dazu berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden dritte Personen (z.B. Subunternehmer oder Unterlieferanten) einzusetzen. HABEGGER verbleibt auch in diesen Fällen dem Kunden gegenüber zur Leistung verantwortlich, es sei denn, der Kunde besteht auf die Heranziehung eines bestimmten Dritten.

Abschnitt B – Gerätevermietung

14. Anwendungsbereich

- 14.1. Soweit der abgeschlossene Einzelvertrag die Vermietung eines Geräts und/oder sonstiger beweglicher Sachen („Mietgegenstand“) durch HABEGGER zum Gegenstand hat, kommen zusätzlich nachfolgende Bestimmungen zur Anwendung:

15. Mietgegenstand und Eigentum

- 15.1. Die Vermietung sämtlicher Mietgegenstände erfolgt durch HABEGGER.
- 15.2. Mietgegenstände stehen im Eigentum oder unter Verfügungsberechtigung von HABEGGER. Durch einen Mietvertrag bleibt das Eigentum von HABEGGER an Mietgegenständen unberührt.

16. Vertragsdauer

- 16.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Abholung der Mietgegenstände durch den Kunden und endet mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Rückstellung.

17. Rechte und Pflichten des Kunden

- 17.1. Der Kunde hat HABEGGER unverzüglich nach oder während des Vertragsabschlusses alle nützlichen und/oder notwendigen Informationen bezüglich der Mietgegenstände, die der Kunde anmieten möchte, zukommen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so trägt er dafür das Risiko bei aufrechter Zahlungsverpflichtung (z.B. verspätete oder nicht mehr mögliche Vertragserfüllung durch HABEGGER).
- 17.2. Der Kunde ist berechtigt, Mietgegenstände entsprechend der einzelvertraglich festgelegten Zweckbestimmung schonungsgemäß und sorgfältig zu gebrauchen. Insbesondere hat der Kunde für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung, Aufstellung, Installation sowie für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Mietgegenstände zu sorgen.
- 17.3. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch HABEGGER ist die Weitervermietung oder jede sonstige Form der Überlassung der Mietgegenstände durch den Kunden an Dritte, sowie jede Art von Veränderung oder Bearbeitung an den Mietgegenständen durch den Kunden nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht dazu berechtigt, angebrachte Kennzeichnungen oder Markenbezeichnungen von HABEGGER abzudecken und/oder zu verändern.
- 17.4. Der Kunde hat sich nach Übernahme der Mietgegenstände von deren einwandfreiem Zustand und Vollständigkeit zu überzeugen. Allfällige Mängel sind unverzüglich gegenüber HABEGGER anzuzeigen. Findet keine derartige Mängelrüge statt, gelten Mietgegenstände als ordnungs- bzw. vertragsgemäß übernommen und genehmigt. Spätere Einwände oder Beanstandungen in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Punkt 9 der AGB sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass Mietzinsminderungen bzw. -befreiungen nach § 1096 ABGB ausdrücklich abbedungen werden.
- 17.5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestätigt der Kunde mit Übernahme der Mietgegenstände im Umgang mit diesen vollumfänglich vertraut zu sein. Sollte der Kunde und/oder die von ihm beschäftigten Personen nicht über die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen, hat der Kunde eine kostenpflichtige Einschulung an den vermieteten Gegenständen durch HABEGGER oder deren Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen. Den im Rahmen der Einschulung getätigten Anweisungen ist jedenfalls Folge zu leisten. Das betrifft insbesondere die Aufstellung, Inbetriebnahme und Verwendung der Mietgegenstände.
- 17.6. Der Kunde ist verpflichtet Mietgegenstände vollständig, unversehrt und termingerecht in demselben Zustand an HABEGGER zurückzustellen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Abholung befunden haben. Dies umfasst ausdrücklich auch allfällig mietvermietete Verpackungen und/oder Gebrauchsanweisungen. Mit der Rücknahme der

Mietgegenstände bestätigt HABEGGER nicht, dass diese vom Kunden im vertraglich vereinbarten Zustand zurückgestellt worden sind. HABEGGER behält sich ausdrücklich vor, Mietgegenstände nach ihrer Rückstellung eingehend zu prüfen und allfällige Schäden dem Kunden zeitnah in Rechnung zu stellen.

18. Mietzins und Zahlungsverzug

- 18.1. Der Mietzins ist jeweils pro begonnenen Tag zu bezahlen. Im Fall einer verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Mietzins auch für jeden begonnenen Tag gerechnet ab dem Datum der vereinbarten Rückstellung zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist HABEGGER berechtigt, dem Kunden die durch Anmietung von Ersatzgeräten entstandenen Zumietkosten zusätzlich zum Mietzins im vollen Umfang zu verrechnen.
- 18.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Kunde den Mietzins auch dann zu bezahlen hat, wenn die von ihm gemieteten Gegenstände nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft gewesen sind. Das diesbezügliche wirtschaftliche Verwendungsrisiko liegt beim Kunden.
- 18.3. Mit dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Mietzins wird nur die Benützung unverbrauchbarer Gegenstände abgegolten. Allfällige Verbrauchsmaterialien werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 18.4. Bei längerer Mietzeit behält sich HABEGGER ausdrücklich Teilabrechnungen vor.
- 18.5. Im Fall eines Zahlungsverzugs ist HABEGGER berechtigt, die weitere Benutzung der Mietgegenstände mit sofortiger Wirkung zu untersagen und ihre Leistungen prompt einzustellen, ohne für allfällige daraus resultierende Ansprüche Dritter gegen den Kunden zu haften. Punkt 6 der AGB bleibt hiervon unberührt.

19. Versicherung, Bewilligungen und Abgaben

- 19.1. Mietgegenstände sind ordnungsgemäß, insbesondere gegen Beschädigung und Diebstahl, zu versichern. Der Abschluss von Versicherungen seitens HABEGGER erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Beim Kunden zerstörte oder abhanden gekommene Geräte werden jedenfalls zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für mitgeliefertes Zubehör und Verpackungen gilt das Gleiche.
- 19.2. Jegliche Kollaudierungen und sicherheitstechnischen Bewilligungen sowie die Beistellung der erforderlichen Stromanschlüsse sind vom Kunden zu veranlassen und gehen wie die Stromkosten zu seinen Lasten.
- 19.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Betrieb der vermieteten Gegenstände verbundenen Bewilligungen vorliegen und allfällige behördliche Auflagen vollumfänglich erfüllt werden. Dazu zählen auch aber nicht ausschließlich Anmeldungen, Auflagen und Gebühren, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ansprüchen von Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM) oder der Gebühren Info Service GmbH (GIS).

20. Schadenersatz

- 20.1. Punkt 10 der AGB konkretisierend, haftet der Kunde insbesondere für alle Schäden, die an Mietgegenständen während der Vertragsdauer entstehen (z.B. für Schäden beim Transport, durch Witterung, unsachgemäße Bedienung, Drittpersonen und/oder Diebstahl).

- 20.2. Weiters haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden an Personen, die durch unsachgemäßen Betrieb der Mietgegenstände verursacht werden (z.B. Seh- oder Gehörschäden), es sei denn, die Mietgegenstände werden durch HABEGGER selbst bedient und betrieben. Der Kunde wird HABEGGER gegenüber allen derartigen Ansprüchen schad- und klaglos halten.
- 20.3. Ab der Mietzeit von mehr als einer Woche trägt der Kunde jegliches Verschleißrisiko für gewöhnliche Abnutzungserscheinungen (z.B. Lampen). Insbesondere nicht funktionsfähige Lampen sind gemeinsam mit der Rückstellung des Mietgegenstandes zu retournieren.
- 20.4. Jegliche Haftung von HABEGGER für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten durch etwaige Störungen oder durch den Ausfall von Mietgegenständen während der Vertragsdauer entstehen, ist ausgeschlossen.
- 20.5. Das Risiko eines geeigneten Aufstellungsortes für gemietete Gegenstände trägt der Kunde. Das gilt auch in dem Fall, dass der Transport der Mietgegenstände von HABEGGER durchgeführt wird. Darüber hinaus obliegt es in der Sphäre des Kunden, für eine frei zugängliche und ausreichend befestigte Zufahrt und Aufstellungsort für die Mietgegenstände Sorge zu tragen.

21. Pfändung und Insolvenz

- 21.1. Für den Fall, dass die Mietgegenstände mittelbar oder unmittelbar von einem Pfandrecht eines Dritten umfasst sein sollten, ist der Kunde dazu verpflichtet, die tatsächliche Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Mietgegenstände offenzulegen.
- 21.2. Im Fall der Insolvenz des Kunden ist der Kunde weiters dazu verpflichtet, HABEGGER bei der Durchsetzung und Geltendmachung von Aussonderungsansprüchen in Bezug auf Mietgegenstände bestmöglich zu unterstützen.

22. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- 22.1. HABEGGER ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde Mietgegenstände grob sorgfaltswidrig und/oder grob unsachgemäß verwendet;
 - der Kunde trotz Mahnung und Androhung der Kündigung fällige Entgelte nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht.
- 22.2. Anderweitige Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatzansprüche und/oder Ansprüche auf Zahlung des vertraglich geschuldeten Entgelts samt Verzugszinsen, bleiben von einer außerordentlichen Kündigung durch HABEGGER unberührt.

Abschnitt C – Kaufgeschäfte und Montagearbeiten

23. Anwendungsbereich

- 23.1. Soweit der abgeschlossene Einzelvertrag den Verkauf von Waren, Geräten und/oder sonstigen Sachen („Kaufvertrag“) bzw. die Bearbeitung oder Herstellung von beweglichen Sachen durch HABEGGER („Werklieferungsvertrag“) zum Gegenstand hat, kommen zusätzlich nachfolgende Bestimmungen zur Anwendung:

24. Pflichten des Kunden

- 24.1. Der Kunde hat HABEGGER unverzüglich nach oder während des Vertragsabschlusses alle nützlichen und notwendigen Informationen bezüglich der bestellten Waren, Geräte und/oder sonstigen Sachen zukommen zu lassen, damit die Lieferung vertragsgemäß ausgeführt werden kann. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so trägt er dafür das Risiko bei aufrechter Zahlungsverpflichtung (z.B. verspätete oder nicht mehr mögliche Vertragserfüllung durch HABEGGER).

25. Eigentumsvorbehalt und Weiterverkauf

- 25.1. Alle Waren, Geräte und/oder sonstigen Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von HABEGGER.
- 25.2. HABEGGER hat das Recht, Waren, Geräte und/oder sonstige Sachen zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt wurde. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 25.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sorgsam und ordnungsgemäß zu verwahren und zu verwenden, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen alle üblichen Gefahren zu versichern und als Eigentum von HABEGGER zu kennzeichnen.
- 25.4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde HABEGGER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Waren, Geräte und/oder sonstigen Sachen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, haftet er für den entstandenen Schaden.
- 25.5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an HABEGGER ab und verpflichtet sich, die für die Wirksamkeit dieser Abtretung notwendigen Publizitätserfordernisse zu erfüllen.
- 25.6. HABEGGER ist befugt, auch Dritte jederzeit über die oben beschriebenen Abtretungen zu verständigen.

26. Leistungsverzug

- 26.1. Punkt 3.4. der AGB konkretisierend, hat im Fall der Überschreitung von verbindlichen Leistungsfristen von HABEGGER eine Nachfristsetzung durch den Kunden jedenfalls 14 Tage zu betragen.

27. Gewährleistung

- 27.1. Punkt 9 der AGB konkretisierend, sind allfällige Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen, wenn der Kaufpreis bei Fälligkeit nicht vollständig bezahlt ist.

28. Schadenersatz

- 28.1. Punkt 10 der AGB konkretisierend, trifft HABEGGER keinerlei Haftung bei Werklieferungsverträgen, wenn trotz erfüllter Warnpflichten der Kunde auf eine gewisse Umsetzung besteht.

- 28.2. Sofern Werkarbeiten durch HABEGGER kostenlos erfolgen, so handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren ordnungsgemäße Ausführung HABEGGER keine Haftung übernimmt.

Abschnitt D – Veranstaltungen und Events

29. Anwendungsbereich

- 29.1. Soweit der abgeschlossene Einzelvertrag die Planung, Durchführung und/oder Abhaltung von Veranstaltungen bzw. Events („Veranstaltungsvertrag“) zum Gegenstand hat, kommen zusätzlich nachfolgende Bestimmungen zur Anwendung:
- 29.2. Umfasst der Veranstaltungsvertrag auch die Vermietung eines Geräts und/oder sonstiger beweglicher Sachen (Mietvertrag) und/oder den Verkauf von Waren, Geräten und/oder sonstigen Sachen (Kaufvertrag) und/oder die Bearbeitung oder Herstellung von beweglichen Sachen (Werklieferungsvertrag), so kommen neben den Bestimmungen dieses Abschnittes D auch die maßgeblichen Abschnitte B und C der AGB zur Anwendung.

30. Leistung

- 30.1. Im Rahmen der Leistungserbringung werden von HABEGGER unter anderem folgende Pakete angeboten:
- **Physische Veranstaltungen:** Planung, Durchführung und/oder Abhaltung einer Veranstaltung, bei der alle Teilnehmer und Gäste physisch vor Ort anwesend sind.
 - **Hybride Veranstaltungen:** Planung, Durchführung und/oder Abhaltung einer Veranstaltung, bei der zumindest zwei Kommunikationskanäle zum Einsatz gelangen, z.B. physisch vor Ort und via digitaler Bildzuschaltung.
 - **Digitale Veranstaltungen:** Planung, Durchführung und/oder Abhaltung einer Veranstaltung, bei der keine Teilnehmer und Gäste physisch anwesend sind. Die Veranstaltung wird völlig virtuell abgehalten.

31. Optional: Prüfung und Abnahme

- 31.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gemäß Punkt 31.2. bis 31.4. der AGB kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine Prüfung und Abnahme von Leistungen im Einzelvertrag zwischen HABEGGER und dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde:
- 31.2. Ist von HABEGGER die Durchführung oder Abhaltung der Veranstaltung geschuldet, so erfolgt zeitnah vor tatsächlicher Leistungserbringung durch HABEGGER gemeinsam mit dem Kunden eine finale Prüfung und Abnahme der getätigten Vorkehrungen und/oder geplanten Leistungsabläufe („Probe- bzw. Testlauf“). Darüber ist ein gemeinsames Protokoll mit den wesentlichen Eckpunkten zu erstellen. Nach erfolgtem Probe- bzw. Testlauf ist das Protokoll von den Vertragsparteien unter Hinweis auf das jeweilige Datum zu unterschreiben.
- 31.3. Der Probe- bzw. Testlauf bildet die maßgebliche Grundlage für die Beurteilung, ob HABEGGER bei tatsächlicher Durchführung oder Abhaltung der Veranstaltung vertragskonform geleistet hat.
- 31.4. Allfällige Mängel bei den getätigten Vorkehrungen und/oder geplanten Leistungsabläufe sind vom Kunden anzuzeigen und im Protokoll zu vermerken. Erfolgt keine Bemängelung oder ist der Probe- bzw. Testlauf aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, unterblieben oder nicht möglich, so gilt der Probe- bzw. Testlauf unwiderleglich als ordnungsgemäß durchgeführt und vom Kunden abgenommen.

32. Pflichten des Kunden

- 32.1. Der Kunde hat HABEGGER unverzüglich nach oder während des Vertragsabschlusses alle nützlichen und notwendigen Informationen bezüglich der Veranstaltung zukommen zu lassen, damit die Planung, Durchführung und/oder Abhaltung der Veranstaltung vertragsgemäß ausgeführt werden kann. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so trägt er dafür das Risiko bei gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung (z.B. verspätete oder nicht mehr mögliche Vertragserfüllung durch HABEGGER).
- 32.2. Findet die Veranstaltung außerhalb der Räumlichkeiten von HABEGGER statt, so hat der Kunde insbesondere sicherzustellen, dass
- zumindest ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
 - HABEGGER die notwendigen Zugänge zu den für die Leistungserbringung notwendigen Infrastrukturen gewährt werden;
 - ausreichende, zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stehen;
 - alle Vorkehrungen für eine funktionierende Stromversorgung und weitere Anschlüsse getroffen wurden;
 - von HABEGGER beauftragte Personen über alle Risikofaktoren bei Anschlussarbeiten (z.B. Lage der Leitungen und Einrichtungen für Gas, Strom und Wasser) informiert werden;
 - Ausrüstung, Materialien und sonstige Gegenstände im Eigentum von HABEGGER oder von HABEGGER beauftragten Personen sorgfältig behandelt und ausreichend vor unberechtigten Zugriffen (z.B. Diebstahl oder Beschädigung) geschützt werden;
 - HABEGGER rechtzeitig alle Informationen über allfällige Störungen, einschließlich einer diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellung, und daraus resultierende Problemsituationen erhält;
 - jegliche allfälligen Kollaudierungen und sicherheitstechnischen Bewilligungen rechtzeitig eingeholt hat;
 - ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt.

33. Leistungstermine und -verzug

- 33.1. Leistungstermine, die im Rahmen von Veranstaltungen und/oder der Vorbereitung von Veranstaltungen zwischen HABEGGER und dem Kunden laufend vereinbart werden, sind unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen. Nach Bestätigung kann von diesen nur mehr einvernehmlich abgewichen werden.

34. Immaterialgüterrechte

- 34.1. Stellt der Kunde zur Erfüllung des Veranstaltungsvertrags Software, Tools oder Betriebssysteme zur Verfügung, so ist dieser selbst für die Einhaltung allfälliger Lizenzvorschriften verantwortlich.
- 34.2. Alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte an projektbezogenen Unterlagen, einschließlich Planungsdokumenten und Software, verbleiben bei HABEGGER. Dem Kunden wird zum Zweck der Planung, Durchführung und Abhaltung der Veranstaltung eine begrenzte Werknutzungsbewilligung eingeräumt, die spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung erlischt.

35. Gewährleistung

- 35.1. Die Leistungserbringung von HABEGGER im Rahmen von hybriden und digitalen Veranstaltungen ist von einer Vielzahl von äußeren Einwirkungen, die außerhalb des Einflussbereichs von HABEGGER und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, abhängig. HABEGGER kann daher insbesondere keine Gewähr dafür leisten, dass Datenverbindungen absolut stabil und/oder allzeit verfügbar sind und übernimmt dafür auch keine Haftung.
- 35.2. Sofern es zu Leistungsstörungen aufgrund von Fehlbedienungen des Kunden (Teilnehmer sind dem Kunden zuzurechnen) kommt, hat HABEGGER dafür nicht einzustehen.

36. Schadenersatz und Unterbleiben der Veranstaltung

- 36.1. HABEGGER übernimmt keine Haftung dafür, dass die vom Kunden mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung verfolgten Interessen bzw. der wirtschaftliche Erfolg der Veranstaltung tatsächlich eintritt. Dies obliegt allein der Risikosphäre des Kunden.
- 36.2. Ist das gänzliche Unterbleiben oder die vorzeitige Beendigung der Veranstaltung der Sphäre des Kunden zuzurechnen, so ist HABEGGER dazu berechtigt, das gesamtvertraglich geschuldete Entgelt zu verrechnen. Anderweitige Ansprüche von HABEGGER, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt E – Schlussbestimmungen

37. Datenschutz

- 37.1. HABEGGER verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch HABEGGER können der Datenschutzerklärung („DSE“), aufrufbar unter <https://www.habegger-austria.at/de/datenschutzerklaerung/>, entnommen werden.

38. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 38.1. Auf den Vertrag findet materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. IPRG und ROM I-VO) und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 38.2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten, einschließlich über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses selbst, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als zuständig vereinbart. Nach Wahl von HABEGGER kann auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat, über die oben erwähnten Streitigkeiten entscheiden.

- 38.3. Erfüllungsort ist Wien.

39. Kontaktdaten

- 39.1. Habegger GmbH
Betriebsstrasse I/1
A-2482 Münchendorf

E-Mail: mail@habegger-austria.at
Telefon: +43 2259 2000
Webseite: www.habegger-austria.at

40. Weitere Bestimmungen

- 40.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für die Auslegung einzelner Bestimmungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 40.2. Der jeweils Unterzeichnende ist bevollmächtigt, den Kunden gegenüber HABEGGER rechtswirksam zu vertreten, zu berechtigen und zu verpflichten. HABEGGER behält sich vor dafür valide Nachweise, wie beispielsweise einen Firmenbuchauszug, zu verlangen.
- 40.3. Verweise auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten – auf österreichische gesetzliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen HABEGGER und dem Kunden.
- 40.4. Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der von den betroffenen Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Zweck nächst möglich erreicht wird.
- 40.5. Jede Abweichung vom Einzelvertrag und diesen AGB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch HABEGGER. Dies gilt auch für ein allfälliges Abweichen von diese Schriftlichkeitsklausel.
- 40.6. Mitarbeiter von HABEGGER sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Einzelvertrags und/oder diesen AGB hinausgehen oder davon abweichen.
- 40.7. Mit Unterzeichnung des Einzelvertrags erklärt sich der Kunde auch mit dem Inhalt dieser AGB vollumfänglich einverstanden.